

**Dritte Abweichungssatzung
zur Erschließungsbeitragssatzung der Stadt Hadamar vom 25. April 2008**

Aufgrund des § 132 des BauGB in Verbindung mit § 5 der Hessischen Gemeindeordnung, beide in der derzeit gültigen Fassung, in Verbindung mit § 12 Abs. 3 der Erschließungsbeitragssatzung (EBS) der Stadt Hadamar vom 25.04.2008 hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hadamar in ihrer Sitzung am 20.02.2015 folgende Abweichungssatzung beschlossen:

§ 1

In Abweichung von den Erschließungsmerkmalen des § 12 Abs. 1 der Erschließungsbeitragssatzung der Stadt Hadamar vom 25.04.2008 verzichtet die Stadt gemäß § 12 Abs. 3 der Erschließungsbeitragssatzung bei den Erschließungsanlagen:

- Hohe Anwand, Zum Kissel, Am Schulgraben, Sieggartenstraße, Alte Hofstraße und Hohlstraße in der Gemarkung Steinbach
- Stichweg Hohlstraße, Bereich Hohlstraße 16, 16a, 16b, 16c und 18 in der Gemarkung Niederhadamar

auf die Herstellung von beidseitigen Bürgersteigen. Die Erschließungsanlagen werden als gemischte Verkehrsfläche ausgebaut.

§ 2

Alle anderen Herstellungsmerkmale bleiben unberücksichtigt.

§ 3

Diese Abweichungssatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt:

Hadamar, den 20. Februar 2015

DER MAGISTRAT
DER STADT HADAMAR

gez. Michael Ruoff

Michael Ruoff
Bürgermeister